jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/5/23 8Ob563/85, 4Ob115/05y, 4Ob225/08d, 9ObA82/11s, 2Ob101/21y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1985

Norm

ABGB §6

Rechtssatz

Da die Auslegung ein dialektischer Prozess ist und außerdem eine generelle erschöpfende Rangordnung der einzelnen Auslegungskriterien nicht aufgestellt werden kann, dürfen die verschiedenen Auslegungsmethoden nicht mechanisch hintereinander angewendet werden, es ist vielmehr eine Gesamtwürdigung vorzunehmen und unter Heranziehung aller zur Verfügung stehender in wertender Entscheidung der Sinn der Regelung klarzustellen.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 563/85
  Entscheidungstext OGH 23.05.1985 8 Ob 563/85
- 4 Ob 115/05y
  Entscheidungstext OGH 12.07.2005 4 Ob 115/05y
  Beisatz: Vielmehr ist, wenn verschiedene Auslegungsmethoden in verschiedene Richtungen deuten, eine Gesamtwürdigung im Sinne eines "beweglichen Systems" vorzunehmen. (T1)
  Veröff: SZ 2005/99
- 4 Ob 225/08d
  Entscheidungstext OGH 24.02.2009 4 Ob 225/08d
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 2009/23
- 9 ObA 82/11s
  Entscheidungstext OGH 29.08.2011 9 ObA 82/11s
  Auch; Beisatz: Hier: Auslegung von § 44 Abs 4 Satz 1 des KollV für die Dienstnehmer der Verkehrsbetriebe der Grazer Stadtwerke AG. (T2)
- 2 Ob 101/21y
  Entscheidungstext OGH 21.10.2021 2 Ob 101/21y
  Vgl; Beisatz: Hier: Auslegung des Anwendungsbereichs des KHVG. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0008877

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at